

## Reglement

# Vergabereglement für landwirtschaftlich genutztes Pachtland der politischen Gemeinde Wetzikon

vom 17. Juni 2026

Genehmigungsinstanz:  
Stadtrat

Inkraftsetzung:  
1. August 2026

Stand:  
17. Juni 2026

sRS.-Nr.:  
702.1

Version:  
V1

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
	Art. 1 Rechtsgrundlage .....	3
	Art. 2 Geltungsbereich .....	3
	Art. 3 Zweck .....	3
	Art. 4 Zuständigkeit.....	3
<b>II.</b>	<b>Vergabeverfahren .....</b>	<b>3</b>
	Art. 5 Ausschreibung.....	3
	Art. 6 Betriebsdefinition .....	4
	Art. 7 Kreis der Pächterschaften .....	4
	Art. 8 Besondere Kriterien .....	4
	Art. 9 Zuschlagskriterien .....	5
	Art. 10 Ausnahmen .....	5
	Art. 11 Vergabeentscheid .....	5
<b>III.</b>	<b>Weitere Bestimmungen .....</b>	<b>5</b>
	Art. 12 Beendigung der Pacht .....	5
<b>IV.</b>	<b>Schlussbestimmungen.....</b>	<b>6</b>
	Art. 13 Inkraftsetzung .....	6
	Art. 14 Übergangsbestimmungen.....	6
	Art. 15 Publikation .....	6

# I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsgrundlage

Art. 1

Gestützt auf Art. 21 der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon (GO) vom 13. Juni 2021 erlässt der Stadtrat nachfolgendes Reglement zur Vergabe von landwirtschaftlich genutztem, städtischem Pachtland.

Geltungsbereich

Art. 2

<sup>1</sup>Das Reglement gilt ausschliesslich für landwirtschaftlich genutztes Pachtland im Besitz der politischen Gemeinde Wetzikon, welches sich ausserhalb der Bauzone befindet.

<sup>2</sup>Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die Bestimmungen des übergeordneten Bundesrechts, insbesondere das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) sowie weitere agrarrechtliche Vorschriften.

Zweck

Art. 3

<sup>1</sup>Das Reglement definiert die Grundsätze, die Kriterien und den Ablauf der Vergabe von landwirtschaftlich genutztem, städtischem Pachtland und schafft die Voraussetzungen für dessen transparente und einheitlich geregelte Zuteilung.

<sup>2</sup>Die Vergabe von gemeindeeigenem Pachtland hat namentlich eine nachhaltige, standortgerechte und leistungsfähige landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu fördern und sicherzustellen. Zu diesem Zweck kann sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Auflagen und Bewirtschaftungsvorgaben festlegen.

Zuständigkeit

Art. 4

Zuständig für die Vergabe ist die Stadt, Abteilung Umwelt, Bereich Landwirtschaft. Die zuständige Gemeindestelle für Landwirtschaft (Ackerbaustelle) kann die Abteilung Umwelt in beratender Funktion unterstützen.

# II. Vergabeverfahren

Ausschreibung

Art. 5

<sup>1</sup>Freiwerdendes Kulturland mit einer Parzellenfläche ab 50 Aren ist im Publikationsorgan der Stadt öffentlich auszuschreiben. Kleinflächen unter 50 Aren fallen nicht unter diese Regelung und werden von der Stadt direkt vergeben.

<sup>2</sup>Interessenten können sich schriftlich, mit dem Bewerbungsformular der Stadt, bis zum angegebenen Zeitpunkt bewerben. Zu spät eingereichte oder unvollständig ausgefüllte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

<sup>3</sup>Der Stadt bleibt das Recht vorbehalten, auf eine Ausschreibung eines Pachtobjektes zu verzichten, sofern die Flächenabgabe an einen bestimmten Betrieb als Ersatzfläche infolge planerischer und baulicher Massnahmen seitens Stadt

erfolgt. In diesem Fall erfolgt eine befristete Direktvergabe des Pachtobjektes in Form einer unentgeltlichen Gebrauchsleihe von maximal fünf Jahren. Nach Ablauf erfolgt eine Neubeurteilung über die Pachtlandvergabe.

#### Betriebsdefinition

#### Art. 6

<sup>1</sup>Betriebsgemeinschaften, hervorgegangen aus zwei oder mehreren Betrieben, gelten für die Pachtlandzuteilung als zwei oder mehrere Betriebe.

<sup>2</sup>Generationengemeinschaften (Eltern-Nachkommen) gelten für die Pachtlandzuteilung als ein Betrieb.

#### Kreis der Pächterschaften

#### Art. 7

<sup>1</sup>Die Vergabe von landwirtschaftlich genutztem, städtischem Pachtland erfolgt grundsätzlich:

- a) an Bewirtschaftende mit Wohnsitz und landwirtschaftlichem Betrieb oder einer landwirtschaftlichen Produktionsstätte in Wetzikon, die innerhalb des Gemeindegebiets kein eigenes Land an Dritte verpachten,
- b) an Bewirtschaftende, die nach der Direktzahlungsverordnung (DZV) des Bundes direktzahlungsberechtigt sind und den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) erbringen,
- c) an Bewirtschaftende, bei denen die zu vergebende Pachtfläche im ortsüblichen Bewirtschaftungsperimeter ihres Betriebs liegt,
- d) an Pächter oder Pächterinnen, welche innerhalb der neuen sechsjährigen Pachtperiode das 65. Altersjahr noch nicht erreichen,
- e) an Bewirtschaftende, welche keine finanziellen Ausstände oder offene Verfahren gegenüber der Stadt haben.

<sup>2</sup>Bewerben sich keine Bewirtschaftende gemäss Abs. 1 lit. a, können sich auch solche aus Nachbargemeinden bewerben, sofern sie die Nachweise gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b - e erbringen.

#### Besondere Kriterien

#### Art. 8

<sup>1</sup>Für die Vergabe von städtischem Pachtland können vorrangig berücksichtigt werden:

- a) Betriebe, die als Folge planerischer und baulicher Massnahmen der Stadt eigenes Land oder Pachtflächen verloren haben,
- b) Bewirtschaftende mit Hofnachfolge durch direkte Nachkommen oder Ehepartner,
- c) Lösungen, welche eine Verbesserung der Arrondierung der Bewirtschaftungsflächen ermöglichen,
- d) Bewirtschaftende, die als Härtefall eingestuft werden,
- e) Lösungen, welche die Anforderungen der Stadt an die Bewirtschaftung bestmöglich erfüllen.

<sup>2</sup>Die Stadt, Abteilung Umwelt kann die Vergabe von Pachtland mit der Auflage verbinden, dass Kleinstgrundstücke in unmittelbarer Nähe des Pachtlandes mitzubewirtschaften sind.

Zuschlagskriterien

Art. 9

<sup>1</sup>Die Zuteilung von städtischem Pachtland erfolgt aufgrund nachstehender Zuschlagskriterien in der aufgeführten Reihenfolge:

- a) Zuteilung fördert eine rationelle Bewirtschaftung,
- b) Dauer der möglichen Berufstätigkeit bis zur Pensionierung der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters,
- c) Beitrag zur Existenzsicherung des Betriebs,
- d) ausgewogene Verteilung unter den Bewerbenden,
- e) Bewirtschaftungsform, Anteil an Biodiversitätsförderflächen (BFF),
- f) Dienstleistungsangebote für die Bevölkerung, Innovationen.

Ausnahmen

Art. 10

<sup>1</sup>In begründeten Fällen kann bei der Vergabe von den vorgenannten Kriterien abgesehen werden.

<sup>2</sup>Im Härtefall sozialer und /oder wirtschaftlicher Natur kann der/die Ressortvorsteher/in Tiefbau, Umwelt + Energie Ausnahmen zu den Bestimmungen der Pachtlandvergabe gestatten und individuelle Anforderungen festlegen.

Vergabeentscheid

Art. 11

<sup>1</sup>Der/die Ressortvorsteher/in Tiefbau, Umwelt + Energie und der/die zuständige Geschäftsbereichsleitende entscheiden über die Pachtlandvergabe. Liegen mehrere gleichwertige, qualifizierte Bewerbungen vor, kann die Stadt, Abteilung Umwelt vor der Entscheidung eine Anhörung durchführen oder die Entscheidung per Los fällen.

<sup>2</sup>Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung von Pachtland.

### **III. Weitere Bestimmungen**

Beendigung der Pacht

Art. 12

<sup>1</sup>Das Pachtverhältnis wird gekündigt, wenn:

- a) die Bestimmungen der Pachtlandvergabe nicht mehr erfüllt werden,
- b) eine Unterpacht stattfindet,
- c) die Pächterschaft ihre Pflichten verletzt oder aus anderen wichtigen Gründen, welche die Fortsetzung der Pacht unzumutbar machen,
- d) der/die Pächter/in innerhalb der folgenden Pachtperiode das 65. Altersjahr erreicht. In diesen Fällen wird bis zur Vollendung des 65. Altersjahres ein Pachtvertrag mit reduzierter Dauer abgeschlossen, für welchen die Stadt bei der zuständigen kantonalen Behörde (ALN Kanton Zürich) die erforderliche Bewilligung einholt.

## IV. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 13

Vergabereglement für landwirtschaftlich genutztes Pachtland der politischen Gemeinde Wetzikon wurde vom Stadtrat am 17. Juni 2026 genehmigt und tritt per 1. August 2026 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

Art. 14

<sup>1</sup>Die bisherigen Pachtverträge gelten unverändert weiter.

<sup>2</sup>Pächterschaften, welche zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Vergabereglements die Bedingung nach Art. 7 nicht erfüllen, dürfen bis zur Pensionierung, längsten jedoch bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin, das Pachtland bewirtschaften.

Publikation

Art. 15

Das Reglement wird im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon publiziert.

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)
Alle	Erlass des Reglements	V1	SRB 2026/162 vom 17. Juni 2026